

# Hermeneutische Neufassung des Prinzips der Doppelwirkung

Das Prinzip wurde traditionell gewöhnlich wie folgt formuliert:

Man darf nur dann eine üble Wirkung (einen Schaden) zulassen oder verursachen, wenn

- a) die Handlung nicht „*in sich schlecht*“ ist;
- b) die üble Wirkung nicht *als Zweck beabsichtigt* ist;
- c) die üble Wirkung nicht das *Mittel* zur Erreichung der guten ist;
- d) man für die Zulassung oder Verursachung der üblen Wirkung einen „*entsprechenden Grund*“ hat.

Die Grundaussage des Prinzips ist: Eine Handlung kann nur dann „in sich schlecht“ sein, wenn sie einen Schaden zulässt oder verursacht. Aber nicht jede Handlung, die einen Schaden zulässt oder verursacht, ist tatsächlich „in sich schlecht“. Das Prinzip der Doppelwirkung gibt die genaue Grenze zwischen beiden Fällen an, also einerseits zwischen den Handlungen, die durch die Zulassung oder Verursachung eines Schadens tatsächlich schlecht sind, und andererseits allen anderen Handlungen. So gesehen ist das Prinzip der Doppelwirkung sogar das *Grundprinzip der gesamten Ethik*. Es bietet ein Ethikkriterium, das allgemein zugänglich und unabhängig von religiösen Vorgaben ist.

Alles hängt jedoch von der Frage ab, was man unter einem „entsprechenden Grund“ zu verstehen hat; denn überhaupt einen Grund hat man bei jeder Handlung.

Es geht um die „Entsprechung“ oder „Verhältnismäßigkeit“ zwischen der Handlung und ihrem „Grund“, dem angestrebten Wert oder Werteverbund. Es gibt Handlungen, die gerade den Wert oder Werteverbund, den sie anstreben und vielleicht auch auf kurze Sicht bzw. nur für bestimmte Nutznießer erreichen, auf die Dauer und im Ganzen und damit universal gesehen untergraben. Solche Handlungen haben letztlich die Struktur von Raubbau und sind kontraproduktiv. Sie haben dann keinen „entsprechenden Grund“. Selbst wenn man einen Wert oder Werteverbund für sich selber erreicht, aber dies um den Preis geschieht, im Ganzen der Wirklichkeit diesen Wert oder Werteverbund zu untergraben, dann ist die Gesamtbilanz in Bezug auf diesen Wert negativ. Genau dies ist der Grund, warum solche Handlungen als unverantwortlich zu beurteilen sind. Es kann auch Handlungen geben, die einen Schaden oder Verbund von Schäden vermeiden wollen, aber in Wirklichkeit universal gesehen nur vom Regen in die Traufe führen. In beiden Fällen liegt ein innerer Widerspruch zwischen diesen Handlungen und ihrem Grund vor, d.h. ihr Grund ist kein „entsprechender“. Natürlich gilt: Der Handelnde muss gewusst haben, was von seiner Handlung bewirkt wird, oder zumindest in der Lage (und damit verpflichtet) gewesen sein, dieses Wissen zu erwerben.

Die erste Bedingung der traditionellen Formulierung des Prinzips der Doppelwirkung findet also ihr Kriterium in der vierten. Ohne „entsprechenden Grund“ ist die Zulassung oder Verursachung eines Schadens (wer auch immer davon getroffen wird) stets „in sich schlecht“. Ob eine Handlung die Struktur von Raubbau hat oder nicht, ist dabei ein streng objektiver Sachverhalt, der unabhängig davon ist, ob es dem Handelnden selbst passt oder nicht. Das ist traditionell mit der Rede vom „objektiven“ Sittengesetz gemeint.

In der zweiten und dritten Bedingung der traditionellen Formulierung geht es um die Verknüpfung mehrerer Handlungen. Eine Handlung kann auch dadurch „schlecht“ (obwohl nicht „in sich schlecht“) sein, dass sie als Ziel oder Mittel mit einer „in sich schlechten“ Handlung verknüpft ist.

Um dies alles zu verdeutlichen, sei die folgende hermeneutische Neuformulierung des Prinzips der Doppelwirkung vorgeschlagen:

- 1) **Eine Handlung ist nur dann „in sich schlecht“, wenn man in ihr einen Schaden ohne „entsprechenden Grund“ zulässt oder verursacht.**  
Der „Grund“ einer Handlung ist kein „entsprechender“,
  - wenn der (universal zu formulierende) angestrebte Wert oder Werteverbund auf die Dauer und im Ganzen untergraben wird oder
  - wenn man einen (universal zu formulierenden) Schaden oder Verbund von Schäden in einer Weise zu vermeiden sucht, die ihn auf die Dauer und im Ganzen nur vergrößert.
- 2) Für den Fall der *Verknüpfung mehrerer Handlungen* gilt, dass eine Handlung auch dann „schlecht“ ist,
  - a) wenn der Handelnde *sie durch* eine andere eigene „in sich schlechte“ Handlung ermöglichen will;
  - b) wenn der Handelnde *durch sie* eine andere eigene „in sich schlechte“ Handlung ermöglichen will.

Dabei fasst die entscheidende erste Bedingung (1) die erste (a) und vierte (d) Bedingung der traditionellen Formulierung zusammen. Die Bedingung (2a) entspricht der dortigen dritten (c); die Bedingung (2b) der dortigen zweiten (b): Weder kann der gute Zweck das schlechte Mittel rechtfertigen (sondern er wird durch das „in sich schlechte“ Mittel ebenfalls schlecht); noch wird ein „in sich schlechter“ Zweck durch die Anwendung eines guten Mittels besser (vielmehr wird auch das Mittel dadurch schlecht). Voraussetzung ist jeweils, dass das Mittel eine eigene, von der bezweckten Handlung unterschiedene Handlung ist, also dass es um die Verknüpfung mehrerer Handlungen geht.

Mit „universaler Formulierung“ ist gemeint, dass für die ethische Beurteilung der anzustrebende Wert oder zu vermeidende Schaden nicht auf partikuläre Nutznießer eingegrenzt werden darf.